



Herausgeber:
Stadt Klosterneuburg
Rathausplatz 1
3400 Klosterneuburg

.....
Bürgermeisteramt -
Pressestelle

Redaktion:
Nicola Askapa, DAS

Klosterneuburg, am 05. Oktober 2015
.....
pressestelle@klosterneuburg.at
02243 / 444 - 438

Gemeinderat beschließt Bausperre für Teilbereich von Klosterneuburg

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Klosterneuburgs geht bei der Verbesserung des Ortsbildschutzes für die Siedlungsgebiete einen nächsten Schritt und hat in seiner Sitzung am Freitag, 02. Oktober 2015, für Teilbereiche des Gemeindegebietes eine Bausperre zur Überprüfung der Bebauungsbestimmungen (Bebauungsweise, -höhe, und -dichte) im Bebauungsplan erlassen.

Die Stadtgemeinde Klosterneuburg hat es sich zum Ziel gemacht, das vorhandene Erscheinungsbild der Stadt zu erhalten und zu verbessern. Dazu wurde bereits in einem ersten Schritt vom Gemeinderat Schutzzonen, erhaltungswürdige Altortgebiete und Ortsbildzonen für bauhistorisch und -kulturell erhaltenswerte Siedlungsbereiche im Bebauungsplan verordnet. In einem weiteren Schritt sollen nun die Bebauungsbestimmungen in Teilbereichen des Gemeindegebietes überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden.

Dabei wird untersucht, ob eine aufgrund der derzeit rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen mögliche Bebauung auch in einem ausgewogenen Verhältnis mit der Struktur bestehender Bauwerke im Bezugsbereich stehen würde. Wäre diese Bedingung (im Sinne des § 56 NÖ Bauordnung 2014) in einem Teilbereich nicht gegeben, so soll durch eine Änderung der Bebauungsbestimmungen sichergestellt werden, dass sich neue Bauungen harmonisch in den Umgebungsbestand einfügen.

Dem Vorsorgeprinzip folgend wurden die von der nun erlassenen Bausperre betroffenen Teilbereiche aufgrund der vorhandenen Bestandsbebauung in Verbindung mit den verordneten Bebauungsbestimmungen sowie den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes ermittelt. Durch die Bausperre soll nun sichergestellt werden, dass während der Geltungsdauer dieser Bausperre keine Bauvorhaben errichtet werden, die dem angestrebten Ziel widersprechen. Jene Bereiche, die sich für eine Verdichtung aufgrund ihrer Lage und Versorgungssituation eignen, sollen aber auch weiterhin verdichtet bebaut werden dürfen.

Ausnahmen von der Bausperre werden erteilt, wenn durch das Bauvorhaben der Zweck der Bausperre nicht gefährdet wird. Bauverfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung (02. Oktober 2015) der Bausperre bereits anhängig waren, werden durch die Bausperre nicht berührt.